

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0026
erstellt am: 15.04.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: L-1/5-1020.012.19.03

Regionalversammlung für die Planungsregion Südhessen; hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Wahl

Erläuterung:

Nach § 13 des Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 ist das Land Hessen in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

In den Planungsregionen werden gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes Regionalversammlungen gebildet. Der Kreis Bergstraße entsendet gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes i.V.m. § 1 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen **sieben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder**, die vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt werden. **Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft (hier: Kreistag) gewählt werden kann.** Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Da es sich bei der vorzunehmenden Wahl um die Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden um die Abgabe von Wahlvorschlägen gebeten.

Dabei wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Regionalversammlung mehr Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen, als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Hingewiesen wird außerdem auf § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz, wonach bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.